Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesens (KR AsylVo)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Der Erlass «Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (KR AsylVo; bGS 122.24) vom 24. September 2007 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 21 (geändert)

VII. Anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (7.)

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

[1] Die Unterstützung von anerkannten Flüchtlingen und Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Bestimmungen nach dem Sozialhilfegesetz.

[2] Der Kanton kann mit einer Leistungsvereinbarung den Vollzug ganz oder teilweise übernehmen, wenn sich mindestens drei Viertel aller Gemeinden an der Leistungsvereinbarung beteiligen.

[3] Bundesabgeltungen für Sozialhilfeleistungen werden an die Gemeinden weitergeleitet, sofern keine Leistungsvereinbarung nach Abs. 2 abgeschlossen wurde.

[4] Die Bemessung der Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach Art. 13. Der Kanton beteiligt sich mit 10 % an den Kosten; die restlichen Kosten werden nach Art. 20 Abs. 4 auf die Gemeinden verteilt. Der Kanton kann zudem nach Massgabe von Art. 12 Abs. 2 einzelne Unterstützungsleistungen wahrnehmen.

[5] Die Gemeinden können die Betreuung für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung einem gemeinsamen Sozialdienst übertragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. März 2027 in Kraft.